

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0300/20-2015/10

Mit Zustellungsurkunde

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0641 303 –
E-Mail: @rpgi.
hessen.de

REMONDIS Electrorecycling GmbH
vetreten durch den Geschäftsführer
Herrn Gerhard Jokic
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Datum: 15. Januar 2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 28.04.2017 wird der

REMONDIS Electrorecycling GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 35418 Buseck,
Fischbach 5,
Gemarkung Großen-Buseck,
Flur: 15,
Flurstück: 154/3

die bestehende

Anlage zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen (Querstromzerspaner) und Recyclingzentrum für Altkühlgeräte, weiße Ware und sonstige Elektroaltgeräte

nach Nr. 8.11.2.1 G E, Nr. 8.12.1.1 G E und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nach Maßgabe von I.1 zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur

- Änderung der Abluftführung im Anlagenbereich der Abfallaufbereitung nach der Zerkleinerung der trockengelegten, teildemontierten Altkühlgeräte (AKG) im Querstromzerspaner (App. 3.1) – Halle 3.

Die Änderung der Prozessgas- / Abgasführung besteht darin, dass die für den Betrieb des Windsichters benötigte Luftmenge künftig im Kreislauf geführt wird. Die im Windsichter (App. 3.3.2) entstehende Abluft (ca. 5.400 m³/h) wird nach der Entstaubung mittels einem Zyklon (App. 3.4.1) und einem Gewebefilter (App. 3.6) wieder in den Windsichter eingeblasen (ca. 5.380 m³/h). Hinter dem Gewebefilter befindet sich ein Ventilator (App. 3.7). Anschließend wird ein Teilluftstrom (ca. 20 m³/h) direkt der Cryo-Kondensationsanlage (App. 3.8) zur Prozessgasaufbereitung (Abscheidung von Kältemittel) zugeführt. Hierdurch soll eine Aufkonzentration von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) bzw. freigesetzten Treibmittelresten vermieden werden.

Der Teilluftstrom aus dem Windsichterkreis und das abgesaugte Prozessgas aus dem Anlagenbereich des Querstromzerspaners (App. 3.1) werden gemeinsam der bestehenden Cryo-Kondensationsanlage (App. 3.8) zur Prozessgasreinigung zugeführt, vgl. Blockfließbild.

Ein Teil des gereinigten Prozessgases wird dem Querstromzerspaner wieder zugeführt und ein verbleibender Rest über den bestehenden Kamin (Emissionsquelle EQ 1) abgeführt (75 – 210,5 m³/h).

- Änderung der Rohrleitungsführung der vorhandenen Abgasleitungen im Bereich des Windsichterkreises und zur Stilllegung eines Zyklons (App. 3.5.1) gemäß den eingereichten Antragsunterlagen, Planunterlagen.
- Annahme und Aufbereitung von Altkühlgeräten (AKG) mit FCKW-haltigem Kältemittel zur Vorbehandlung und anschließender Aufbereitung im Querstromzerspaner (QZ) gemäß den bestehenden Genehmigungen.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV werden wie folgt abgegrenzt:

- Durchsatz- /Verarbeitungskapazität der Rotormühle/Schredder (Querstromzerspaner) insgesamt: 12.500 t/a

Input der Anlage:

Metallverbundstoffe	3.000 t/a
Altkühlgeräte (vorbehandelt)	9.500 t/a

- Abluftkamin EQ 1 (Bestand):

Gesamthöhe: 9 m über Flur
Höhe über Dach: 3 m
Innendurchmesser: 350 mm
Bauausführung: Stahlblech, verzinkt – gerader Verlauf mit Wetterschutzhaube

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt über die

„besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen“.

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag mit Antragsunterlagen vom 28.04.2017 ist am 02.05.2017 beim Regierungspräsidium Gießen eingegangen. Nachtragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 18.09.2017 zur Prüfung eingereicht und zuletzt am 04.10.2017 ergänzt.

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen Bestandteil dieser Genehmigung:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Antrag | |
| Antragsschreiben vom 28.04.2017 | 1 Blatt |
| Schreiben vom 13.09.2017/18.09.2017 | 2 Blatt |
| Deckblatt – Übersicht | 1 Blatt |
| Beschreibung Antragsgegenstand | 5 Blatt |
| Formular 1/1: Antrag | 5 Blatt |
| Formular 1/2: Genehmigungsbestand | 3 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | |
| Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 3. Kurzbeschreibung | |
| Kurzbeschreibung des Vorhabens | 4 Blatt |

4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
Erläuterung	1 Blatt
5. Standort und Umgebung der Anlage	
Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1 Blatt
Topografische Karte	1 Blatt
Liegenschaftskarte	1 Blatt
Bebauungsplan	9 Blatt
Grundbucheintrag, Eigentumsnachweis	2 Blatt
Auszug aus dem Handelsregister	1 Blatt
6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
Beschreibung des Änderungsvorhabens	4 Blatt
Formular 6/1: Betriebseinheiten	3 Blatt
Formular 6/3: Apparateliste	2 Blatt
Anlage 6.1: Betriebseinrichtungsplan, Stand: 18.08.2017	2 Blatt
Anlage 6.2: Technische Beschreibung der AKG-Behandlung (Stufe 2), mit geänderter Prozessgasführung	2 Blatt
Anlage 6.3: Blockfließbild mit Prozessgasmengen, Stand: 15.09.2017, Projekt Nr. 16-0022	1 Plan
Verfahrensfließbild Inertisierung, Stand: 15.09.2017, Projekt Nr. 16-0022	1 Plan
Anlage 6.4: Berechnungen zur Prozessgas-Bilanzierung	4 Blatt
Anlage 6.5: Technische Daten Windsichter	2 Blatt
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Beschreibung der aktuellen Genehmigungssituation	1 Blatt
8. Luftreinhalung	
Beschreibung zur Änderung der Abluftführung	3 Blatt
Formular 8/1: Emissionsquellen	2 Blatt
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	1 Blatt
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
Erläuterung	1 Blatt
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterung	1 Blatt
11. Abfallentsorgungsanlagen	
Erläuterung	1 Blatt
12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung	
Erläuterung	1 Blatt
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
Erläuterung	1 Blatt
14. Anlagensicherheit	
Erläuterung	1 Blatt

15. Arbeitsschutz		
Beschreibung Prozessgasführung und Inhaltsstoffe		1 Blatt
16. Brandschutz		
Erläuterung		1 Blatt
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
Erläuterung		1 Blatt
18. Bauantrag / Bauvorlagen		
Beschreibung des Änderungsvorhabens/ Bestand bauliche Anlagen		1 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen		
Erläuterung		1 Blatt
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
Erläuterung		1 Blatt
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
Beschreibung der Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1 Blatt
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen		
Beschreibung zum Umgang mit relevant gefährlichen Stoffen		1 Blatt
Formular 22/1: Stoffliste		1 Blatt
23. Sicherheitsleistung		
Erläuterung		1 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Das Vorhaben ist gemäß den unter Abschnitt IV. aufgeführten Erläuterungen und Plänen und den unter Abschnitt V. genannten Nebenbestimmungen auszuführen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen und den unter Abschnitt V. genannten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.2

Bei Widersprüchen zwischen den unter Abschnitt IV. genannten textlichen Erläuterungen und den Antragsunterlagen, gelten die Antragsunterlagen.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlagen bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Soweit mit dem vorliegenden Bescheid nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise vorangegangener Genehmigungen in vollem Umfang.

1.5

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Bestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

1.6

Nach Beendigung der Umbau-/Ertüchtigungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Emissionswerte für Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) gemäß TA Luft nachzuweisen. Dieser Nachweis ist mittels einer Emissionsmessung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach einem maximal vier Wochen zulässigen Probebetrieb, zu erbringen.

Der Beginn des Probebetriebs sowie der Termin der Messung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Fachbereich Immissionsschutz) jeweils mindestens **2 Wochen vorher** schriftlich mitzuteilen.

Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsbericht-Version 17.01.2011 entsprechen, siehe Internetseite <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>.

1.7

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen (ausgenommen Leistungs- und Kapazitätsangaben) der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

1.8

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.10

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen – Abteilung IV Umwelt – jede Störung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes sofort mitzuteilen.

1.12

Ein Wechsel des Anlagebetreibers ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, vorab schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1

Die Emissionen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen im Abgas der FCKW-Rückgewinnungsanlage (EQ 1) dürfen im unverdünnten Abgas

den Massenstrom 10 g/h und

die Massenkonzentration 20 mg/m³

bezogen auf den Normzustand (273,15K; 101,3kPa) nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

2.1.2

Die Emissionen an Pentan im Abgas der FCKW-Rückgewinnungsanlage (EQ 1) dürfen im unverdünnten Abgas

die Massenkonzentration 20 mg/m³

bezogen auf den Normzustand (273,15K; 101,3kPa) nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

2.1.3

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der FCKW-Rückgewinnungsanlage (EQ 1) dürfen im unverdünnten Abgas

die Massenkonzentration 10 mg/m³

bezogen auf den Normzustand (273,15K; 101,3kPa) nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

2.1.4

Geräte oder Einrichtungen mit FCKW- oder ammoniakhaltigen Kältemitteln sind so zu behandeln, dass Kältemittel und Kältemaschinenöl aus dem Kältekreislauf weitgehend verlustfrei und vollständig dem geschlossenen System entnommen und rückgewonnen werden (Trockenlegung). FCKW aus dem Kältemaschinenöl sind weitgehend vollständig zu entfernen. Die Kältemittel sind weitgehend vollständig zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2.1.5

Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung ist jährlich durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassene Stelle zu prüfen; aus mindestens 100 Geräten oder Einrichtungen mit intaktem Kältekreislauf sind die FCKW-Kältemittel-Mengen zu entnehmen und zu sammeln. Die Summe der gesammelten FCKW-Kältemittel-Mengen soll 90 Gew.-% der Summe der FCKW-Kältemittel-Mengen gemäß den Angaben auf den Typenschildern der Geräte oder Einrichtungen nicht unterschreiten. Die FCKW-Gehalte in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2 g Gesamthalogen/kg nicht überschreiten.

Die Zuverlässigkeit der Entgasung ist bei der Inbetriebnahme nach Änderung der Ablufführung und danach jährlich durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Stelle zu prüfen.

2.1.6

Durch geeignete Überwachungsmaßnahmen, z.B. Rauchkerzen, ist regelmäßig zu prüfen und sicherzustellen, dass die Anlagen keine Undichtigkeiten aufweisen; das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Dichtigkeit und die Dokumentation der Eigenüberwachung sind einmal jährlich durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassene Stelle zu prüfen.

2.1.7

Über die Prüfungen an der Kühlgeräteaufbereitungsanlage nach den Nebenbestimmungen 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 des vorliegenden Bescheides ist ein Bericht zu erstellen, der dem Musterbericht für die Überprüfung von Einrichtungen für die Entsorgung von Kühlgeräten entspricht. Aktuell abrufbar unter folgendem Link:

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/musterbericht_kuehlgeraete.pdf

Bei der Durchführung der Prüfungen selbst ist die „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Kühlgeräten oder -einrichtungen gemäß Ziffer 5.4.8.10.3/ 5.4.8.11.3 TA Luft“ von der Bund-Länder-AG "Immissionsschutz" (verabschiedete Fassung vom 25. März 2009) zu beachten.

Aktuell abrufbar unter folgendem Link:

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/vollzugshilfe_kuehlgeraete.pdf

2.1.8

Bei der Freisetzung von FCKW aus Isoliermaterial sind Emissionen an FCKW so weit wie möglich zu vermeiden, z.B. durch folgende Maßnahmen:

- Die trockengelegten Geräte oder Einrichtungen sind in einer gekapselten Anlage zu behandeln, die z.B. über Schleusensysteme auf der Eingangs- und der Austragsseite gegen FCKW-Verluste gesichert ist.
- Übergabestellen für FCKW-haltige Isoliermaterialfraktionen sollen technisch gasdicht sein.
- FCKW-haltige Abgase sind an der Entstehungsstelle (z.B. Schleuse, Querstromzersetzer) zu erfassen und der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen; rückgewonnene FCKW sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.1.9

Bei der Behandlung von Geräten und Einrichtungen mit anderen Kältemitteln, z.B. Kohlenwasserstoffen wie Butan oder Pentan, oder von mit derartigen Kohlenwasserstoffen geschäumtem Isoliermaterial sind geeignete Maßnahmen gegen Verpuffungen, z.B. durch Inertisierung der Zerkleinerungsstufe, zu treffen.

2.1.10

In Anlagenbereichen zur Freisetzung der FCKW aus Isoliermaterial sollen die Isoliermaterialanhaftungen an den ausgetragenen Fraktionen (z.B. Metalle, Kunststoffe) soweit technisch möglich vermieden werden; bei den ausgetragenen Metall- und Kunststofffraktionen dürfen diese Anhaftungen jeweils 0,5 Gew.-% nicht überschreiten.

Isoliermaterialfraktionen zur stofflichen Verwertung dürfen einen FCKW-Gehalt von 0,2 Gew.-% nicht überschreiten. Isoliermaterialfraktionen mit einem höheren FCKW-Gehalt sind einer thermischen Abfallbehandlungsanlage (Verbrennungsanlage für Abfälle) oder einer anderen Abfallbehandlungsanlage mit einer gleichwertigen Zerstörungseffizienz für FCKW zuzuführen; im zuletzt genannten Fall ist die gleichwertige Zerstörungseffizienz der zuständigen Fachbehörde nachzuweisen.

2.2 Emissionsmessungen

2.2.1

Die mit Bescheid vom 15. April 1998, Az.: IV/Mr 44.1 – 53 e621 ZAUG-1/97 unter Abschnitt III. Nr. 5.1.4.1 verfügte Messaufgabe zur Abluftmessung am Kamin wurde mit Genehmigungsbescheid vom 30.07.2012, Az.: IV 42.2 - md - 100 g 16.03.03.03, aufgehoben, vgl. Nebenbestimmung, Abschnitt IV. Nr. 4.1.2.

Die Messverpflichtung im Hinblick auf die entstehenden Emissionen wird daher wie folgt neu gefasst:

2.2.2

Um die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1, Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3 zu gewährleisten, ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage die Messung, wie unter Nr. 1.6 gefordert, alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Stelle zu wiederholen.

Die Messung der Pentan-Massenkonzentration kann entfallen, solange die kontinuierliche FCKW-Messung die Funktion der Rückgewinnungsanlage gewährleistet.

2.2.3

Die Messplanung – und durchführung ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Fachbereich Immissionsschutz, abzustimmen. Hierzu ist der Messplan mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen. Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Fachbereich Immissionsschutz), mindestens zwei Wochen vor Durchführung mitzuteilen.

2.2.4

Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle ist verpflichtet, über die Messung einen Messbericht zu erstellen und zwei Ausfertigungen des Berichts an das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 (Fachbereich Immissionsschutz), unverzüglich zu übersenden.

Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsbericht-Version 17.01.2011 auf folgender Internetseite entsprechen, <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>.

2.2.5

Bei der Durchführung der Messung ist folgendes zu beachten und einzuhalten:

- Die Messplanung hat nach der DIN EN 15259:2007 zu erfolgen.
- Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln.
- Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

2.2.6

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei schwankendem Emissionsverhalten, beispielsweise bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten, durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung muss in der Regel 30 Minuten betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

2.2.7

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Bescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.2.8

Zur Durchführung der Emissionsmessungen sind die Probenahmestellen fest einzurichten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, mit Elektroanschlüssen versorgt und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung durchführbar ist.

2.3 Kontinuierliche Messung

2.3.1

Der Abgaskamin EQ1 ist mit einer geeigneten Messeinrichtung auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der FCKW-Rückgewinnungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an FCKW, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet.

Es dürfen nur für die FCKW-Messung geeignete Messgeräte eingesetzt werden. Die Eignung des Messgerätes ist nachzuweisen.

2.3.2

Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtung hat gemäß VDI 3950 Blatt 3 zu erfolgen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 (Fachbereich Immissionsschutz), eine Bescheinigung durch eine vom Land Hessen nach § 29b BImSchG zugelassene Stelle vorzulegen.

2.3.3

Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Kühlgeräterecyclinganlage, ist die Messeinrichtung durch eine vom Land Hessen nach § 29b BImSchG zugelassene Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 i.V. mit DIN EN 14181 durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

2.3.4

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 (Fachbereich Immissionsschutz), innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen. Diese Berichte müssen der VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) entsprechen.

2.3.5

Die Messeinrichtung ist in festen Intervallen gemäß Herstellerangaben zu warten. Die Messeinrichtung darf nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Diese Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Gießen auf Verlangen vorzulegen.

2.3.6

Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, wie sie in den Nebenbestimmungen 2.1.1; 2.1.2 und 2.1.3 festgelegt sind, sowie jedwede Betriebsstörung der Kühlgeräterecyclinganlage und Ihrer Nebeneinrichtungen, im Besonderen die FCKW-Rückgewinnungsanlage, ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 (Fachbereich Immissionsschutz), unverzüglich mitzuteilen.

2.3.7

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 (Fachbereich Immissionsschutz) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

2.3.8

Die Abgasreinigungsanlage, im Besonderen die FCKW-Rückgewinnungsanlage, ist regelmäßig auf Funktion zu überprüfen und zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungsarbeiten sind von fachkundigem Personal durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen, sowie die Intervalle der Durchführung, sind nach Übergang in den ungestörten Betrieb unter Berücksichtigung der Angaben der Hersteller der Anlagenteile der Abgasreinigungsanlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Im Prüfbuch einzutragen ist:

- Name des Wartenden bzw. des Überprüfers
- Datum Uhrzeit der Wartung/Überprüfung
- Ergebnis der Wartung/Überprüfung
- Ausgeführte Reparaturen/Austauscharbeiten (z.B. Filter)

Das Prüfbuch ist fünf Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Gießen auf Verlangen vorzulegen.

2.3.9

Bei Ausfall einer Komponente der Abgasreinigungsanlage darf die Kühlgeräterecyclinganlage nicht weiter betrieben werden.

3. Brandschutz

3.1

Die Einteilung des Gebäudes erfolgt in die Gebäudeklasse 3. Es handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbau).

3.2

Die beantragten Maßnahmen sind plangerecht auszuführen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16 Abs. 1, 19 Abs. 1, 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch G. am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 8.11.2.1 G E, Nr. 8.12.1.1 G E und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16.09.2011 (GVBl. I S. 420) das Regierungspräsidium Gießen.

2. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid vom 15.04.1998 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nr. 3.14 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV durch das Regierungspräsidium Gießen, unter dem Aktenzeichen IV/Mr 44.1 – 53 e 621 ZAUG- 1/97, genehmigt. Das Genehmigungsverfahren wurde, auf Antrag der ZAUG GmbH, unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nr. 8.9.1.2, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am 29.08.2014 durch das Regierungspräsidium Gießen, unter dem Aktenzeichen IV 42.2-md-100 g 16.03.03 (IGV 13/2013), genehmigt.

3. Anlagenabgrenzung

Die Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV werden wie folgt abgegrenzt:

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

In der bestehenden Schredderanlage (Querstromzerspanner – BE 3) werden manuell vorbehandelte (trockengelegte und teildemontierte) Altkühlgeräte (BE 2), Absorber-Altkühlgeräte (BE 16), gewerbliche Großkühlgeräte (BE 4) und Metallverbundstoffe behandelt, d. h. zerkleinert und in verschiedene Stoffe fraktioniert.

Der Jahresdurchsatz der Anlage umfasst insgesamt maximal 12.500 Tonnen, wobei der zugelassene Input für vorbehandelte Altkühlgeräte 9.500 Tonnen und für Metallverbundstoffe 3.000 Tonnen beträgt.

Es handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Hier ist beabsichtigt, die Ablufführung aus dem Bereich der Aufbereitung/Fraktionierung des Schreddergutes aus dem Querstromzerspaner (QZ) zu ändern und die für den Betrieb des Windsichters benötigte Luftmenge im Kreislauf zu führen.

Durch die beantragte Anpassung der Ablufführung ergeben sich im Hinblick auf die genehmigten Anlagenkapazitäten (Durchsatz- /Verarbeitungskapazitäten sowie Lagerkapazitäten) und der behandelten Abfallarten keine Änderungen.

Dies trifft auch für die darüber hinaus an dem Standort bereits seit Jahren genehmigten Betriebseinheiten, wie z.B. die Demontage von gefährlichen Elektroaltgeräten (ohne Altkühlgeräte) sowie die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und von nicht gefährlichen Abfällen zu. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach Nr. 8.11.2.1 G E, Nr. 8.12.1.1 G E und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die genehmigten Betriebszeiten für die Betriebsstätte ändern sich nicht.

4. Verfahrensablauf

Die Zaug Recycling GmbH hat mit Antrag vom 28.04.2017, hier eingegangen am 02.05.2017, beantragt, die Genehmigung für die Änderung der Ablufführung (Kreislaufführung) im Anlagenbereich der Material-Aufbereitung nach der Zerkleinerung der Altkühlgeräte im Querstromzerspaner (BE 3) zum Zwecke der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA Luft zu erteilen.

Neben dem Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde am 28.04.2017 auch ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen) eingereicht.

Zwischenzeitlich wurde ein Betreiberwechsel nach § 52b BImSchG angezeigt. Neue verantwortliche Betreiberin der Recyclinganlage am Standort in 35418 Buseck, Fischbach 5 ist seit dem 01. Mai 2017 die REMONDIS Electrorecycling GmbH. Das laufende Genehmigungsverfahren wurde von der neuen Betreiberin fortgeführt, insoweit liegt eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung vom 13.09.2017 vor.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergaben sich seitens verschiedener Fachbereiche Nachforderungen. Mit Schreiben vom 20.07.2017 wurde der REMONDIS Electrorecycling GmbH mitgeteilt, welche Unterlagen zu ergänzen sind.

Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.09.2017 eingereicht und zuletzt durch das Planungsbüro UBERA Institut für Umweltstudien und –beratung Kegelmann-Motz GbR mit Schreiben vom 30.09.2017 durch weitere Unterlagen ergänzt. Die Antragsunterlagen lagen hier am 04.10.2017 vollständig zur Prüfung vor.

Für Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage, die der EU Richtlinie über Industrieemissionen unterliegt – 2010/75/EU) ist grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG soll die Behörde jedoch nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Ein begründeter Antrag wurde von der Betreiberin, der REMONDIS Electrorecycling GmbH, gestellt.

Das beantragte Vorhaben erstreckt sich ausschließlich auf die Änderung der Abluftführung im Anlagenbereich der Materialaufbereitung nach der Zerkleinerung der trockengelegten, teilemontierten Altkühlgeräte (AKG) im Querstromzerspaner (QZ). Die beantragte Änderung führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter.

Die Änderung ist weder mit einer Kapazitätserweiterung der Aufbereitungsanlage oder der Lageranlage noch mit Änderungen im Hinblick auf den Abfallinput der Anlage verbunden.

Durch die Änderung der Prozessgasführung wird sichergestellt, dass künftig nur noch Abluftmengen in die Atmosphäre abgeleitet werden, die zuvor in der Cryo-Kondensationsanlage zur Prozessgasaufbereitung, hier Abscheidung von Kältemitteln, behandelt wurden.

Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die jeweils zuständigen Fachbehörden sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher antragsgemäß im vereinfachten Verfahren, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden in dem Verfahren beteiligt:

- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck
- Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen – FD Bauaufsicht
- Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen – FD Brandschutz

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dezernat II/25.2 – Arbeitsschutz Gießen II
 - Dezernat IV/41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

- Dezernat IV/42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Fachbereiche Abfallwirtschaft /Fachbereich Immissionsschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erhebliche Belästigungen – werden erfüllt.

Um schädliche Einwirkungen auf das Schutzgut Luft zu vermeiden bzw. nach dem Stand der Technik zu minimieren, wurden die Nebenbestimmungen in Abschnitt V. unter Nr. 2.1 aufgenommen.

Wie aus den Antragsunterlagen, Kapitel 8, Seite 2 hervorgeht, werden die Grenzwerte für die Emissionen von FCKW an EQ1 neu gefasst. Die Grenzwerte für FCKW wurden wie beantragt, und wie in der TA-Luft 2002 unter Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 festgeschrieben, übernommen. Zusätzlich wurde der Grenzwert für die staubförmigen Emissionen im Abgas (Gesamtstaub) angepasst. Die in der Anordnung vom 20. August 2008, mit dem Geschäftszeichen IV/42.2 hu 53b-20304-1G-1,2,2, festgelegten Emissionsbegrenzungen entsprechen heute jedenfalls nicht mehr dem Stand der Technik. Maßgebend ist nunmehr der Grenzwert nach Nr. 5.4.8.11.2 „Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen“ der TA-Luft 2002. Weiterhin wurde der Emissionsgrenzwert für Pentan in den Bescheid aufgenommen. Auch dieser resultiert aus Nr. 5.4.8.11.2 „Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen“ der TA-Luft 2002. Dieser Grenzwert wurde durch die zunehmende Anzahl von mit Pentan geschäumten Kühlgeräten notwendig.

Die TA Luft gibt für „Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten oder –einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) enthalten“ unter der Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3, klare bauliche und betriebliche Anforderungen vor, vgl. Nebenbestimmungen Nr. 2.1.4 bis 2.1.6 und Nr. 2.1.8 bis 2.1.10.

Die Regelungen im Hinblick auf die Emissionsmessungen, Abschnitt V. unter Nr. 2.2 waren notwendig, da die mit Bescheid vom 15. April 1998 verfügte Messauflage zur Abluftmessung am Kamin mit Genehmigungsbescheid vom 30.07.2012 aufgehoben wurde, vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.1.

Die kontinuierliche Messung der FCKW-Emissionen war per Nebenbestimmungen, Abschnitt V. unter Nr. 2.3 ebenfalls in dem Bescheid zu regeln, da diese Form der Emissionsüberwachung für solche Anlagen nach der Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 TA Luft 2002 gefordert wird. Kalibrierung und Funktionsprüfung der Einrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen, wie in den Nebenbestimmungen Nr. 2.3.3, Nr. 2.3.4 und Nr. 2.3.5 festgelegt, ergeben sich aus Nr. 5.3.3.6 TA Luft 2002.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden durch die festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt, zudem konkretisieren sie die Antragsunterlagen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in den Antragsunterlagen dargestellt. Dies schließt die Entsorgung der auf dem Grundstück lagernden Abfälle ein.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in dem Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Bauplanungsrecht, Baurecht, Brandschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Großen-Buseck, Nr. 1.6 Gewerbegebiet Ost, rechtsverbindlich seit 18.12.1992. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck hat dem beantragten Vorhaben zugestimmt.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens; die Aufnahme von Nebenbestimmungen war nicht notwendig.

Gegen die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ergeben sich, bei plangerechter Ausführung, aus brandschutztechnischer Sicht ebenfalls keine Bedenken. Zur Klarstellung wurden die Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Nr. 3.1 und 3.2 aufgenommen. Die Einteilung des Gebäudes erfolgt auf Grundlage der Hessischen Bauordnung (HBO).

Arbeitsschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Arbeitsschutzes gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken. Die Festlegung von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

Abfallwirtschaft

Das betriebliche Verfahren zur Zerkleinerung und Aufbereitung der Abfallmaterialien bleibt unverändert. Auch ergeben sich keine Veränderungen an den Behandlungstechniken und/oder Verwertungsverfahren i. S. des LAGA Altgeräte Merkblattes M 31 sowie keine Änderungen an den genehmigten Anlagenkapazitäten (Durchsatzleistung/Lagerkapazitäten). Weiterhin bleiben die geforderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Abfallströme in Input und Output, zur Anlagenüberwachung und Dokumentation der Betriebs- und Entsorgungsvorgänge mittels Betriebstagebuch- und Registerführung unverändert bestehen.

Abfallwirtschaftlich- bzw. abfallrechtliche Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Wasserrecht

Aufgrund des Antragsgegenstandes kommt es in Bereichen Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu keinen Änderungen. Die wasserrechtlichen Belange sind insoweit nicht betroffen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Aufbereitung von Altkühlgeräten handelt es sich um eine Anlage nach der Nr. 8.11.2.1 G E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt (IED). Dies trifft auch für die am Standort betriebene Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen zu (Nr. 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) muss für den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) für die gesamte Anlage der Antragstellerin erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstückes durch diese Stoffe möglich ist. Da es sich bei dem vorliegenden Genehmigungsantrag um den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag für die bestehende IE-Anlage handelt, war zu prüfen, ob eine solche Pflicht zur Erstellung eines AZB vorliegt.

Hier ist anzumerken, dass die in der Anlage gehandhabten Abfälle nicht in den Anwendungsbereich der CLP-VO fallen (Art. 1 Abs. 3 CLP-VO) und somit keine relevant gefährlichen Stoffe (rgS) im Sinne des § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG darstellen.

Des Weiteren ist bei der Prüfung der relevant gefährlichen Stoffe die IE-Anlagengrenze zu beachten, da nur die Stoffe der IE-Anlage für den AZB relevant sind. Der Antrag enthält hierzu in Kapitel 22 entsprechende Ausführungen und eine Stoffliste (Formular 22/1). Hier werden Heizöle (10.000 Liter) und Diesel (1.000 Liter) benannt.

An dem Standort befindet sich eine Diesel-Zapfstelle mit einem doppelwandigen Behälter aus Stahl, der durch eine Auffangwanne gesichert ist. Zudem ist der Hallenboden baulich als Auffangwanne ausgebildet. Der Behälter hat ein Fassungsvermögen von 1.000 Liter Diesel, Standort in Halle 2). Die Diesel-Zapfstelle dient nach den Ausführungen im Antrag zum Betanken der Stapler in dem gesamten Betrieb. Der an dem Standort vorhandene Heizöltank (10.000 Liter) dient zum Beheizen der Halle 5. Die Halle 5 (BE 12) ist im Betriebseinrichtungsplan als Werkstatt ausgewiesen. Der Heizöltank und die Diesel-Zapfstelle werden nicht der IE-Anlage zugeordnet. Somit sind diese beiden Anlagen und die darin vorhandenen Stoffe Diesel und Heizöl nicht in die Prüfung einer AZB-Pflicht einzubeziehen. Da die in der IE-Anlage vorhandenen Abfälle keine relevanten gefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind, besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB).

6. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie dienen wie dargestellt der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, meiner Behörde schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

1.2

Die wesentliche Änderung oder Erweiterung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).

1.3

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.4

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

1.5

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.6

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Die Anlage unterliegt insbesondere der Überwachung folgender Behörden:

Immissionsschutz	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Baurecht	Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Brandschutz	Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Arbeitsschutz	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 – Arbeitsschutz Gießen II
Abfallrecht	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Abfallrecht	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
Wasserrecht	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser

1.8

Diese Behörden überwachen sowohl die Einhaltung der fachspezifischen Auflagen dieser Genehmigung als auch die Beachtung der jeweils geltenden fachrechtlichen Vorschriften, die für den Betrieb der Anlage künftig von Bedeutung sind.

1.9

Den Beauftragten dieser Behörden ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in Unterlagen zu nehmen und Rückfragen vorzunehmen. Die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen.